

Hauptzollamt Duisburg, Postfach 10 06 27, 47006 Duisburg

Sachgebiet A - Allgemeine Verwaltung

Bearbeitet von:
Carmen Piekenäcker

Dienstgebäude:
Köhnenstraße 5-11
47051 Duisburg

Telefon: 0203 /
7134 - 326
Fax: 0228 / 30399 - 774
E-Mail: Poststelle.HZA-
Duisburg@zoll.bund.de beBPO:
Hauptzollamt Duisburg

Bankverbindung:
IBAN DE53 3000 0000 0030 0010 01
BIC MARKDEF1300

Betreff

Informationsfreiheitsgesetz (IFG); Metallschrottexporte nach Iran
Ihre E-Mail vom 20.10.2024

Bezug
Anlagen

GZ O 1004 - 387/2024 - A 100301
(bei Antwort bitte angeben)

Sie wandten sich am 20. Oktober 2024 über die Internetplattform „FragDenStaat“ an das Hauptzollamt Duisburg und baten um Informationen zu den in den letzten fünf Jahren erfolgten Metallschrottexporten nach Iran (Auflistung aller Unternehmen mit Informationen über bekannte Fälle, bei denen der Export von Metallschrott zur Umgehung von internationalen Sanktionen verwendet wurde).

Auf Ihr o.g. Schreiben per E-Mail, das ich als Antrag auf Auskunft nach § 7 Abs. 1 IFG Bund werte, teile ich das folgende mit:

1. Den Antrag lehne ich ab.
2. Diese Antwort ist gebührenfrei.

Begründung:

Bei den von Ihnen erbetenen Informationen handelt es sich um abfertigungsbezogene Daten aus dem IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungssystem). Diese Daten betreffen Ausfuhren durch Dritte und unterliegen gem. § 30 Abs. 1 S. 1 Abgabenordnung (AO) dem Steuergeheimnis.

Dabei handelt es sich um ein besonderes Amtsgeheimnis.

Im Hinblick auf § 3 Nr. 4 IFG, wonach Informationen die einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen von dem Anspruch auf Informationszugang ausgeschlossen sind, lehne ich Ihren Antrag ab.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebühren-verordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Duisburg, Köhnenstraße 5-11, 47051 Duisburg, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Rudolf